



## Positionspapier: Politische Rechte

Aktuell sind in der Schweiz Menschen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen, von den politischen Rechten ausgeschlossen und dürfen weder wählen noch abstimmen. Der Ausschluss ist in Artikel 136 der Bundesverfassung verankert und im Gesetz über die politischen Rechte an die umfassende Beistandschaft und den Vorsorgeauftrag geknüpft. Damit sind Personen mit einer umfassenden Beistandschaft von allen nationalen Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen. Dies steht im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK), welche von den Vertragsstaaten verlangt, dass alle Menschen mit einer Behinderung wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können (Art. 29 UN-BRK).

Auf kantonaler Ebene hingegen gibt es bereits heute mehrere Kantone, die diesen Ausschluss von Menschen mit einer geistigen Behinderung bei kantonalen und kommunalen Wahlen nicht mehr wollen. Neustes Beispiel ist der Kanton Genf, dessen Parlament im Frühjahr 2020 einstimmig entschieden hat, die Einschränkung der politischen Rechte auf kantonaler Ebene aufzuheben. Über diese Verfassungsänderung wird nun das Genfer Stimmvolk entscheiden.

Mit der Wahlhilfe in leichter Sprache hat **insieme** Schweiz das Thema «Wahlrecht von Menschen mit geistiger Behinderung» 2019 lanciert. Die Wahlhilfe richtete sich explizit an Personen, die bereits wählen und abstimmen dürfen. Damit stellte sich in der Öffentlichkeit gleichzeitig die Frage, wer aus welchen Gründen vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen wird.

### Position von **insieme** Schweiz

Vor diesem Hintergrund hat der Zentralvorstand von **insieme** Schweiz im März 2020 beschlossen, dass sich **insieme** zur Frage der politischen Rechte für Personen mit kognitiver Beeinträchtigung wie folgt positioniert:

**insieme** Schweiz setzt sich dafür ein, dass alle volljährigen Schweizer BürgerInnen über die politischen Rechte verfügen. Menschen mit geistiger Behinderung dürfen nicht ausgeschlossen werden. Auch sie möchten wählen und abstimmen. Mit der heutigen Rechtslage sind alle Menschen von den politischen Rechten ausgeschlossen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen.

**insieme** Schweiz fordert daher, die Rechtslage dahingehend zu ändern, dass sie im Einklang mit der UN-BRK steht und der Ausschluss von Menschen mit einer Behinderung von den politischen Rechten aufgehoben wird.

Politische Rechte sind Grundrechte. In der UN-BRK ist klar festgehalten, dass niemand aufgrund einer Behinderung von diesem Grundrecht ausgeschlossen werden darf. Dass Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, von den politischen Rechten ausgeschlossen werden, ist für den Zentralvorstand von **insieme** Schweiz nicht nachvollziehbar. Ob jemand eine umfassende Beistandschaft hat oder nicht, hängt von den verschiedensten Faktoren ab. Die Praxis der Kantone bei der Anordnung von Beistandschaften ist sehr unterschiedlich. Im Verfahren der KESB wird insbesondere geprüft, ob jemand aufgrund eines hohen Unterstützungsbedarfs im Alltag eine umfassende Beistandschaft benötigt und nicht, ob jemand konkret zur Ausübung des Wahlrechts fähig ist.

Der Zentralvorstand respektiert und würdigt auch Gegenargumente und Bedenken von Angehörigen: Eine beträchtliche Zahl von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wird diese Rechte nicht ausüben können, da sie aufgrund ihrer (starken) Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, sich zu einer Abstimmung oder Wahl eine Meinung zu bilden und diese auszudrücken. Dies kann bei den Eltern dieser Menschen zu Unverständnis und schlechten Gefühlen führen. Auch dass die Gefahr der Beeinflussung durch Angehörige oder Bezugspersonen besteht, ist nicht wegzudiskutieren. Es braucht eine Lösung, wie die benötigte Unterstützung geleistet werden kann, ohne dass die wählende Person beeinflusst wird.

Für den Zentralvorstand überwiegen die grundrechtlichen Überlegungen und die Chance, auf Grundlage der UN-BRK einen Schritt vorwärts für die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung zu machen.

Zentralvorstand **insieme** Schweiz, März 2020